

Beschlussvorlage 01/2021/0291

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptamt	29.09.2021

Beratungsfolge	voraussichtlicher	TOP	Status
	Sitzungstermin		
Rat der Stadt Melle	03.11.2021		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche		

Bildung und Besetzung des Verwaltungsausschusses

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Zahl der dem Verwaltungsausschuss angehörigen Beigeordneten wird für die Wahlperiode 2021 2026 von acht Beigeordneten um zwei weitere Beigeordnete erhöht (§ 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).
- 2. Der Rat stellt die Besetzung des Verwaltungsausschusses nach Anlage 1 fest.

Sach- und Rechtslage

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) tragen die Organe in Gemeinden folgende Bezeichnung:

Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeisterin

Die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses ist in § 74 Abs. 1 NKomVG geregelt. Demnach gehört

- > die Bürgermeisterin als Vorsitzende,
- die zu bestimmenden Beigeordneten als stimmberechtigte Mitglieder (Abs. 2).
- die zu bestimmenden Abgeordneten mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 Satz 1 / Grundmandatsinhaber) und
- die Beamten auf Zeit, die durch Hauptsatzung dazu ermächtigt worden sind, dem Verwaltungsausschuss an.

In Gemeinden, die neben der Bürgermeisterin nicht mehr als 38 bis 44 Ratsmitglieder haben, beträgt die Zahl der Beigeordneten nach § 74 Abs. 2 NKomVG grundsätzlich acht (Regelzahl).

Die Zahl der Beigeordneten kann gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode <u>um zwei Beigeordnete erhöht</u> werden, wenn der Rat vor der Bildung des Verwaltungsausschusses einen entsprechenden Beschluss fasst.

Für die Bestimmung der Beigeordneten finden die Vorschriften für die Bildung der Ausschüsse nach §§ 75 Abs.1 Satz 1, 71 Abs. 2 Sätze 2-5 und Abs. 3 NKomVG (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt) Anwendung, soweit der Rat kein abweichendes Verfahren nach §§ 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, 71 Abs. 10 NKomVG beschließt.

Das Berechnungsverfahren nach d'Hondt ist als Anlage mit mehreren Varianten beigefügt.

Die persönlichen Anforderungen sind in § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG genannt. Nach § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG sind die Beigeordneten namentlich zu benennen. Die Bestimmung ist durch Feststellungsbeschluss nach § 71 Abs.5 NKomVG festzuhalten.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 und 3 kein Sitz entfallen ist, sind nach § 71 Abs. 4 NKomVG berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist.

Die Abgeordneten mit beratender Stimme werden namentlich benannt und durch Beschluss festgestellt.

Für jedes Mitglied (Beigeordnete und Grundmandatsinhaber) ist gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ein Vertreter zu bestimmen. Für Fraktionen und Gruppen, die nur mit einem Mitglied vertreten sind, besteht die Möglichkeit zur Bestellung von zwei Stellvertretern gemäß § 75 Abs.1 Satz 5 NKomVG.

Für die Bürgermeisterin als Mitglied im Verwaltungsausschuss kann kein Vertreter bestellt werden; in ihrer Funktion als Vorsitzende wird sie von den stellvertretenden Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern vertreten (§ 81 Abs. 2 NKomVG).